

Fragen und Antworten Thema Testamentseröffnung

Bin ich gesetzlich verpflichtet, ein Testament beim Nachlassgericht zur Eröffnung abzuliefern?

Ja, unmittelbar nachdem ich Kenntnis von dem Sterbefall erlangt habe, bin ich verpflichtet, ein Testament, welches in meinem Besitz ist, an das Nachlassgericht abzuliefern.

Muss ein Testament auch dann eröffnet werden, wenn überhaupt gar kein oder nur wenig Nachlass vorhanden ist?

Ja. Die Eröffnung ist nicht abhängig vom Wert des Nachlasses. Der Gesetzgeber hat die Nachlassgerichte verpflichtet, jedes Testament zu eröffnen. Das Nachlassgericht darf zum Beispiel nicht aus Zweckmäßigkeit von einer Testamentseröffnung absehen.

Welche Besonderheiten muss ich bei der Ablieferung gemeinschaftlicher Testamente („Ehegattentestamente“) beachten?

Gemeinschaftliche Testamente müssen dem Nachlassgericht bereits nach dem Tod des zuerst verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners abgeliefert werden. Enthält das gemeinschaftliche Testament auch Bestimmungen für den zweiten Sterbefall, muss das Testament in dem Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer registriert werden. Das Nachlassgericht benötigt hierfür neben Namen, Vornamen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und Geburtsort auch insbesondere Angaben zum Geburtsstandesamt des länger lebenden Ehegatten oder Lebenspartners. Das Geburtsstandesamt ergibt sich typischerweise aus der Geburts- / Abstammungsurkunde oder auch aus der Eheurkunde.

Was muss ich bei dem Antrag auf Testamentseröffnung beachten?

Erhält das Nachlassgericht Kenntnis von dem Tod des Erblassers, dessen Testament verwahrt wird, nimmt das Nachlassgericht schriftlichen Kontakt zu Angehörigen auf, um die für die Testamentseröffnung erforderlichen Unterlagen bzw. Informationen zu erlangen. Das sorgfältige und vollständige Ausfüllen des

Rückantwortschreibens erspart dem Nachlassgericht Rückfragen und dient der Verfahrensbeschleunigung.

Wer erfährt von der Testamentseröffnung?

Das Nachlassgericht ist verpflichtet, über den Inhalt des Testamentes die sogenannten Beteiligten zu informieren. Beteiligte sind die testamentarisch eingesetzten Erben, die gesetzlichen Erben, Testamentsvollstrecker und Vermächtnisnehmer.

Zudem sind die Nachlassgerichte verpflichtet, über den Nachlassfall die Finanzverwaltung (Erbchaftssteuerstelle) sowie im Bedarfsfall das Grundbuchamt, das Handelsregister, das Familiengericht oder das Betreuungsgericht zu informieren.

Werden für die Testamentseröffnung Kosten erhoben?

Ja. Für jede Testamentseröffnung unabhängig vom Wert des Nachlasses wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 100 € erhoben.

Bekomme ich das abgelieferte Testament zurück?

Nein, das Testament verbleibt beim Nachlassgericht und wird dauerhaft aufbewahrt.